

barkeit über die geistliche begründen kann. Er illustriert so an einem Detail die Entwicklung des Gallikanismus und eines französischen nationalen Rechts.

V. L.

-----

Sarah THIEME, „So möge alles Volk wissen“. Funktionen öffentlicher Beratung im 10. und 11. Jahrhundert, FmSt 46 (2012) S. 157–189, analysiert exemplarisch die historiographischen Berichte über den Hoftag Ottos I. in Langenzenn (954), die Königswahl von Kamba (1024) sowie den sächsischen Stammestag von Hoetensleben (1073, ohne König), um zu zeigen, dass solche Beratungen im größeren Kreis Ausdruck von „Ausnahme- und großen Notsituationen“ (S. 186) waren, gleichwohl aber der Durchsetzung eines vorbedachten politischen Willens dienten.

R. S.

Hartmut BEYER, Das Herrscherideal des *rigor iustitiae* und die Kirchenreform im Italien des 11. Jahrhunderts, FmSt 46 (2012) S. 191–219, weist zur historischen Herleitung der seit dem 12. Jh. zunehmend praktizierten rigorosen Herrschaftsmaxime (vgl. DA 64, 825 f.) auf zwei Mahnschreiben des Petrus Damiani an Herzog Gottfried den Bärtigen (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4/2 Nr. 67, 68) hin, die bereits den rigor iustitiae bei der Behandlung von Missetätern fordern und somit nahelegen, dass diese Idee „im Herrschaftsverständnis der Normannen keine eigenständige Entwicklung darstellt, sondern dass sie zunächst im Umkreis des Reformpapsttums entwickelt und dann an die Normannen weitervermittelt worden ist“ (S. 204).

R. S.

Manlio BELLOMO, Padri, figli e patrimonio familiare nel sistema del diritto comune, Rivista Internazionale di Diritto Comune 21 (2010) S. 9–33, bietet einen problemorientierten Überblick zu erb- und besitzrechtlichen Fragen in den ma. Rechten.

K. B.

-----

Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Morte e elezione del papa. Norme, riti e conflitti. Il Medioevo (La corte dei papi 22) Roma 2013, Viella, XIV u. 345 S., 15 Abb., ISBN 978-88-6728-036-0, EUR 25. – Allein Cölestin V. und nun Benedikt XVI. sind als rechtmäßig gewählte und unbestrittene Päpste von ihrem Amt zurückgetreten. Sonst war und ist der Tod eines Papstes die Voraussetzung dafür, dass es zu einer neuen Papstwahl kommen kann. Daher liegt es nahe, beide Bereiche, den Tod und die Wahl des Papstes, gemeinsam zu behandeln. P. B. ist nicht nur ein ausgewiesener Kenner des Papsttums, sondern hat zudem durch seine bisherigen Abhandlungen zum Papsttod, zu einer „Theologie der Hinfälligkeit“ (vgl. DA 52, 714 f.) nicht nur das Fachpublikum für sich eingenommen, sondern ebenso einen breiteren Leserkreis für die Papstgeschichte begeistert. Er spannt den zeitlichen Bogen vom 3. bis zum ausgehenden 15. Jh. und will dabei nicht so sehr die Forschung in den